

# Teilliquidationsreglement der Vorsorgestiftung

## Inhalt

### A. Zweck und Inhalt

**Art. 1** Allgemeine Bestimmungen

### B. Teilliquidation der Stiftung

**Art. 2** Grundsätze und Bedingungen

**Art. 3** Teilliquidation der Stiftung

**Art. 4** Beschluss und Information

**Art. 5** Vollzug und Bekanntgabe

### C. Inkrafttreten

**Art. 6** Genehmigung und Inkrafttreten

## A. Zweck und Inhalt

### Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Auf Grundlage der Art. 53b und 53d BVG, der Art. 27g und 27h BVV 2 und des Vorsorgereglements der Walliser Vorsorge (nachfolgend «die Stiftung») erlässt der Stiftungsrat vorliegendes Reglement.
2. Das Reglement legt die Bedingungen und das Verfahren für eine Teilliquidation der Stiftung fest. Die Bedingungen für eine Gesamt- oder Teilliquidation der Vorsorge der angeschlossenen Unternehmen werden in einem gesonderten Reglement behandelt.

## B. Teilliquidation der Stiftung

### Art. 2 Grundsätze und Bedingungen

1. Bei einer Teilliquidation der Stiftung besteht neben dem Anspruch auf reglementarische Austrittsleistungen ein kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln der Stiftung. Im Fall eines Deckungsgrades unter 100% kann der versicherungstechnische Fehlbetrag proportional von den Austrittsleistungen abgezogen werden, solange dies nicht zu einer Minderung des BVG-Altersguthabens führt.
2. Die Bedingungen einer Teilliquidation sind erfüllt, wenn
  - a. die Anzahl der aktiven versicherten Personen und die Vorsorgekapitalien im Verlauf eines Kalenderjahres um mehr als 10% abnehmen. Die Minderung des Versichertenbestands wird berechnet, indem der Bestand zu Beginn der massgebenden Abrechnungsperiode mit jenem an deren Ende verglichen wird (Nettovariation), oder
  - b. einer oder mehrere Arbeitgeber ihren Anschlussvertrag nach einer Dauer von 5 Jahren kündigen, sofern diese Kündigungen einen Abfluss von mindestens 10% der Vorsorgekapitalien der Stiftung verursachen.

### Art. 3 Teilliquidation der Stiftung

1. Der Stichtag für die Teilliquidation ist der 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem die Bedingungen für eine Teilliquidation nach Art. 2 erfüllt sind. Dieser Stichtag ist für die Berechnung der freien Mittel oder des versicherungstechnischen Fehlbetrags sowie für die Festlegung der im Verteilungsplan zu berücksichtigenden angeschlossenen Unternehmungen massgebend.
2. Folgende Grundlagen werden für die Bestimmung der freien Mittel oder eines versicherungstechnischen Fehlbetrags herangezogen:
  - a. die nach den Empfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 erstellte Jahresrechnung
  - b. die versicherungstechnische Bilanz mit Angabe des gemäss Art. 44 BVV 2 berechneten Deckungsgrades.
3. Die Stiftung unterscheidet zwischen
  - a. den Verbleibenden: Versicherte und Rentenbezüger, die nach Abschluss der Teilliquidation noch dem Versichertenbestand der Stiftung angeschlossenen sind
  - b. den Austretenden: Versicherte und Rentenbezüger, die zum Zeitpunkt der Teilliquidationen nach Art. 2 aus der Stiftung austreten.

Zur Bestimmung der Verteilung der freien Mittel je Versichertenbestand werden die Vorsorgekapitalien und der Grad, zu dem der austretende Versichertenbestand zur Bildung der freien Mittel beigetragen hat, berücksichtigt. Die Verteilung der freien Mittel des austretenden Versichertenbestands erfolgt proportional zu den Vorsorgekapitalien der Versicherten und Rentenbezüger am Stichtag und zur Dauer des Anschlusses (höchstens fünf Jahre). Unter Vorsorgekapitalien wird das Altersguthaben der aktiven und invaliden Versicherten und die versicherungsmathematische Reserve der Rentner verstanden. Die Anschlussdauer wird durch die Anzahl Jahre zwischen dem Eintritt des Versicherten und dem Stichtag der Teilliquidation bestimmt.

Die Verteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen wird nach der im Reglement über die versicherungstechnischen Rückstellungen beschriebenen Methode durchgeführt. Ein Anrecht auf technische Rückstellungen besteht nur, sofern die versicherungstechnischen Risiken ebenfalls übertragen werden.

Die Verteilung der Wertschwankungsreserve wird proportional zu den Vorsorgeverpflichtungen unter Berücksichtigung des Betrags des austretenden Versicherungsbestands zu deren Bildung durchgeführt.

Bei einer Veränderung von mindestens 5% der Aktiven oder Passiven zwischen dem Referenzdatum für die Erstellung der Bilanz der Teilliquidation und jenem des Übertrags der Guthaben werden die zu übertragenden freien Mittel, versicherungstechnischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve vom Stiftungsrat angepasst.

4. Ein Kollektivaustritt besteht, wenn mehrere aktive Versicherte, jedoch mindestens 20 von der Teilliquidation betroffene Versicherte, zusammen an dieselbe Vorsorgeeinrichtung übertragen werden. Andere Austritte gelten als Einzelaustritte.
5. Die freien Mittel werden kollektiv mit den versicherungstechnischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve übertragen.  
Die freien Mittel, die dem verbleibenden Versichertenbestand zuzurechnen sind, verbleiben bei der Stiftung, ohne dass es zu Zuweisungen kommt.

6. Wenn die Jahresrechnung und die versicherungstechnische Bilanz der Stiftung einen versicherungstechnischen Fehlbetrag ausweisen, wird dieser den angeschlossenen Unternehmungen des austretenden und des verbleibenden Versichertenbestandes proportional zu den Altersguthaben der am Stichtag der Teilliquidation aktiven Versicherten zugerechnet.

Der auf den austretenden Versichertenbestand entfallende Anteil des Fehlbetrags wird von dessen Vorsorgekapitalien abgezogen, insofern dadurch nicht ihre BVG-Altersguthaben vermindert werden.

Der auf die angeschlossenen Unternehmungen des verbleibenden Versichertenbestandes entfallende Anteil des Fehlbetrags bleibt bei der Stiftung verbucht, ohne dass es zu individuellen Zuweisungen kommt.

Wenn die Austrittsleistung bereits ohne Minderung übertragen wurde, hat der Versicherte oder Begünstigte den zu viel erhaltenen Betrag zurückzuerstatten.

Die Stiftung kann auf der Grundlage des Teilliquidationsberichts des zugelassenen Experten der Stiftung auf eine Minderung verzichten, wenn sie über einen Deckungsgrad von mindestens 95% verfügt und dieser nach der Übertragung der nichtreduzierten Freizügigkeitsleistungen nicht signifikant gesenkt wird.

## **Art. 4 Beschluss und Information**

1. Der Stiftungsrat hat den Sachverhalt der Teilliquidation festzustellen. Er muss insbesondere das Ereignis bestimmen, das zur Teilliquidation geführt hat, sowie den Betrag der freien Mittel oder den versicherungstechnischen Fehlbetrag und den Verteilungsplan auf Grundlage von Art. 3 Absatz 3 festlegen. Diese Elemente werden schriftlich in Form eines Beschlusses des Stiftungsrats zur Teilliquidation protokolliert.
2. Die Stiftung informiert die Versicherten direkt oder über die Verwaltungskommissionen der angeschlossenen Un-

ternehmungen zu gegebener Zeit und vollständig über die Teilliquidation und macht sie darauf aufmerksam, dass sie während 30 Tagen ab Zustellung der Information am Sitz der Stiftung in die massgebliche kaufmännische Bilanz, ins versicherungsmathematische Gutachten und in den Verteilungsplan Einsicht nehmen können. Einsprachen gegen die vorgesehenen Massnahmen sind innerhalb der 30-tägigen Frist für die Prüfung der Unterlagen schriftlich an den Stiftungsrat zu richten. Wenn die Einsprachen nicht geklärt werden können, können sie bei der Aufsichtsbehörde zur Fällung eines Entscheids eingereicht werden.

3. Der Anspruch auf freie Mittel wird erst nach Ablauf der Einsprachefrist oder, im Fall von Einsprachen, nach juristischer Klärung der Einsprachen wirksam.
4. Die betroffenen Versicherten und Begünstigten haben das Recht, die Bedingungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen zu lassen und sie um einen Entscheid zu ersuchen. Der Entscheid der Aufsichtsbehörde kann nach Art. 53d Abs. 6 und 74 BVG innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

## **Art. 5 Vollzug und Bekanntgabe**

1. Sobald die Informationen erteilt und die Klärung möglicher Einsprachen abgeschlossen sind, wird der Verteilungsplan vollzogen.
2. Die Revisionsstelle bestätigt den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation in ihrem gewöhnlichen Jahresbericht. Diese Bestätigung wird im Anhang zur Jahresrechnung aufgeführt.
3. Der für die Zeit zwischen dem Stichtag und der tatsächlichen Zahlung geschuldete Zins auf Beträgen, die sich aus der Verteilung ergeben, entspricht dem Zinssatz, der für die Verzinsung von Freizügigkeitsleistungen zum Stichtag gilt.

## **C. Inkrafttreten**

### **Art. 6 Genehmigung und Inkrafttreten**

1. Dieses Reglement für das Verfahren bei einer Teilliquidation wurde vom Stiftungsrat am 10. Dezember 2018 genehmigt und tritt mit der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde nach Art. 53b BVG in Kraft.
2. Das Reglement kann durch Beschluss des Stiftungsrats jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Der Stiftungsrat reicht dieses Reglement und mögliche Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme und Genehmigung ein.

Martigny, 10. Dezember 2018

Walliser Vorsorge

Die Präsidentin:  
Karin Perraudin

Der Vizepräsident:  
Bruno Pache